Medikamente online bestellen?

Was beim Versandhandel mit Arzneimitteln zu beachten ist

Der Online-Handel mit Arzneimitteln ist in Deutschland bereits seit 2004 erlaubt. Was auf den ersten Blick unglaublich praktisch erscheint, birgt jedoch einige Tücken. Denn gerade bei Arzneimitteln bedeuten insbesondere unseriöse Angebote auch immer eine Gefahr für die Gesundheit. Daher ist der Online-Handel mit Medikamenten auch nur unter bestimmten Bedingungen zulässig und ein offizielles Logo macht es Verbrauchern leicht, seriöse und unseriöse Angebote zu trennen.

Es lohnt sich daher immer, auf das Logo zu achten. Denn die Folgen einer Bestellung von unseriösen Anbietern können gravierend sein. Haben die Fälschungen gar keine Wirkung, so fehlt je nach Krankheit die dringend erforderliche Medikation. Auch können die Fälschungen teilweise sogar giftige Inhaltsstoffe enthalten, die die bereits vorhandenen Beschwerden natürlich nicht lindern, sondern noch ganz neue Beschwerden auslösen.

Um den Versandhandel mit Arzneimitteln sicherer zu machen und um mehr Transparenz zu bieten, führt das *Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI)* bereits seit 2009 ein Versandapothekenregister sowie ein Sicherheitslogo. Seit Juli 2015 führt das DIMDI das Register für ein neu eingeführtes EU-Logo für Versandapotheken (dieses ist ab 26.10.2015 verbindlich). Das Logo kennzeichnet Online-Händler und -Apotheken, die Medikamente verkaufen dürfen. Nur wer beim DIMDI gelistet ist und das Logo verwendet, darf im Netz Medikamente für den Gebrauch am Menschen anbieten.

Mit unserem Merkblatt wollen wir auf wichtige Fragen zum Thema Medikamentenkauf im Internet eingehen:

- **Vor-und Nachteile des Versandhandels im Überblick**
- **Wofür steht das neue EU-Logo und wie wird es richtig verwendet?**
- **Welche Apotheken sind zum Versand von apothekenpflichtigen Arzneimitteln berechtigt?**
- **Dürfen auch ausländische Unternehmen Medikamente nach Deutschland versenden?**
- **Gibt es bei Arzneimitteln, die online bestellt werden, ein Widerrufsrecht?**
- **Wie wird der Datenschutz gewährleistet?**
- **Was muss bei rezeptpflichtigen Medikamenten beachtet werden?**

Vor-und Nachteile des Versands mit Arzneimitteln im Überblick:

Vorteile	Nachteile
- Günstiger Preis	- Versandkosten
- Bequem von zu Hause aus bestellbar	- Lieferzeiten (Versendungszeit des Rezepts muss bei verschreibungspflichtigen Medikamenten zusätzlich miteinberechnet werden)
- Anonymität	

Wofür steht das neue EU-Logo und wie wird es richtig verwendet?

Das neue EU-Logo kennzeichnet Online-Händler und -Apotheken, die Medikamente legal verkaufen dürfen und somit geprüfte Kriterien erfüllen – hier kann also sicher bestellt werden.

Das Logo enthält die Flagge des Landes, in dem der Verkäufer seinen Sitz hat. Der Verbraucher kann dies so auf den ersten Blick erkennen. Klicken Verbraucher das Logo an, kommen sie direkt zur Website der nationalen Arzneimittelbehörde. Dort können Sie nachlesen, ob die Online-Apotheke bzw. der Online-Händler zugelassen ist. In Deutschland ist das *Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI)* mit dieser Aufgabe betraut. Seit Juli 2015 wird das Logo bereits verwendet, ab Oktober 2015 wird es sogar verpflichtend sein.

Medikamente sollten also nur bei Online-Apotheken und -Händlern gekauft werden, die das Logo führen. Sollte die Internetapotheke nicht registriert sein, ist von einer Bestellung abzuraten.

Unbedingt sollte das Logo auch auf seine Echtheit geprüft werden. Das DIMDI gibt hierfür wichtige Hinweise. Die Beachtung der Hinweise ist keine reine Formalität! Da das Logo eine reine Grafik ist, kann diese einfach kopiert und auf einer Website platziert werden. Deshalb sollte Folgendes unbedingt beachtet werden - Ihre Zeit ist hier gut investiert, bei der Prüfung zur Registrierung wurde vom DIMDI mehr Zeit für Sie investiert:

1) Hat eine Versandapotheke das Logo auf ihrer Webseite, so sollte dieser Link unbedingt angeklickt werden. Bei einem echten Logo öffnet sich sodann die Seite des DIMDI mit dem Registereintrag des Händlers.
2) Geprüft werden muss dann die Adresse der Webseite (URL). Sie muss in der Browserzeile des Registereintrages nach dem https:// bzw. http:// mit "versandhandel.dimdi.de/" beginnen. Achten Sie besonders auf den Schrägstrich (/) nach ".de". Auch hier handelt es sich nicht um einer Formalie! Nur so kann sichergestellt werden, dass es sich auch um die richtige Registerliste handelt.

3) Sodann kann die Webseite des Händlers für den Kauf wieder aufgerufen werden. Hierfür sollte der Link im Register genutzt werden und nicht die „zurück“-Funktion des Browsers.

Das Logo und seine sichere Nutzung sind dringend erforderlich. Denn der Markt für Arzneimittelfälschungen ist höchst lukrativ für Kriminelle: Berichten zufolge wirft der Versand von Imitaten und Nachahmungen mehr Gewinn ab als der Drogenhandel.

Doch auch bei einer zertifizierten, sicheren Versandapotheke gibt es nicht nur Vor- sondern auch Nachteile gegenüber der Präsenzapotheke, die Sie nicht außer Acht lassen sollten. So ist zum Beispiel immer eine gewisse Lieferzeit miteinzuberechnen. Ist das Medikament rezeptpflichtig, müssen Sie das Rezept zudem vorher zur Versandapotheke senden. Das braucht wieder Zeit. 2-4 Tage dürfte es also dauern, bis ein rezeptpflichtiges Medikament beim Käufer zu Hause eintrifft.

Gut zu wissen

Kein Rabatt auf verschreibungspflichtige Medikamente

Versandapotheken, egal ob aus dem In- oder Ausland, dürfen seit 2012 keine Rabatte mehr auf verschreibungspflichtige Medikamente geben. Sie müssen sich alle an die in Deutschland geltenden Preise halten. Zumindest rezeptpflichtige Medikamente können im Internet also nicht als Schnäppchen angeboten werden.

Welche Apotheken sind zum Versand von apothekenpflichtigen Arzneimitteln berechtigt?

Nicht jede in Deutschland ansässige Apotheke darf Arzneimittel versenden. Vielmehr muss der Apotheker über eine zusätzliche Erlaubnis verfügen, die nur unter bestimmten Bedingungen erteilt wird. Der zugelassene Apotheker muss dafür einen Antrag stellen und schriftlich zusichern, dass er im Falle der Erlaubniserteilung folgenden Anforderungen gerecht wird:

- Der Versandhandel wird aus einer öffentlichen Apotheke neben dem dort üblichen Apothekenbetrieb organisiert.
- Durch ein Qualitätssicherungssystem wird gewährleistet, dass Medikamente während des Verpackungs- und Versandprozesses nicht zu Schaden kommen.
- Es ist sichergestellt, dass Arzneimittelsendungen nur an vom Besteller ausdrücklich benannte Personen ausgehändigt werden.
- Der Patient wird darauf hingewiesen, dass er bei Komplikationen mit dem zu behandelnden Arzt Kontakt aufnehmen muss.
- Die Beratung muss durch geschultes pharmazeutisches Personal in deutscher Sprache gewährleistet sein.

Außerdem muss der Apotheker die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Eingang der Bestellung sollte das bestellte Arzneimittel versandt werden. Wenn das Arzneimittel so schnell nicht zur Verfügung steht, muss der Besteller hierüber informiert werden. Natürlich kann mit dem Besteller immer eine andere Absprache getroffen werden.

- Alle bestellten Arzneimittel müssen geliefert werden, wenn sie in Deutschland in den Verkehr gebracht werden dürfen und verfügbar sind.

- Der Kunde muss über neu bekannt gewordene Risiken von Arzneimitteln informiert werden, daher muss ein geeignetes System zur Kundeninformation und eventuellen Rückmeldungen bestehen.

- Es muss dem Kunden stets möglich sein, den Stand der Arzneimittelsendung abzurufen. Der Apotheker muss daher ein System zur Sendungsverfolgung einrichten.

- Der Apotheker muss eine Transportversicherung abschließen und, falls die Ware den Empfänger nicht erreicht, eine kostenlose Zweitzustellung veranlassen.

Versandapotheken, die das Logo besitzen, erfüllen diese Voraussetzungen. Sie können diese im Apothekengesetz, insbesondere § 11a ApoG, nachlesen.

Dürfen auch ausländische Unternehmen Medikamente nach Deutschland versenden?

Apotheken aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums können zum Versand von Arzneimitteln an deutsche Verbraucher berechtigt sein. In der Praxis ist dies jedoch die Ausnahme, da nur wenige Versandapotheken die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

Achtung: Niemals auf SPAM reagieren

Häufig werden SPAM-E-Mails versendet, in denen Medikamente als besonders günstig oder wirksam angepriesen werden. Auf diese E-Mails sollte keinesfalls reagiert werden. Seien Sie zudem vorsichtig, wenn eine Versandapotheke fast ausschließlich Potenz- bzw. Lifestyle-Mittel anpreist.

Die Erlaubnis hängt davon ab, dass die versendende Apotheke hierzu nach dem deutschen Apothekenrecht befugt ist oder ihr die Befugnis durch das jeweilige nationale Heimatrecht zugestanden wird und das Heimatrecht dem deutschen Recht im Hinblick auf den Versandhandel entspricht (§ 73 AMG). Das Bundesministerium für Gesundheit führt eine Liste, nach der zurzeit folgende Länder über einen vergleichbaren Sicherheitsstandard im Bereich des Versandhandels mit Medikamenten wie Deutschland verfügen:

- Island
- Niederlande, soweit Versandapotheken gleichzeitig eine Präsenzapotheke unterhalten,

- Schweden, nur für den Versandhandel mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln,
- Tschechien, nur für den Versandhandel mit nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln,
- Vereinigtes Königreich

Versandapotheken aus diesen Ländern dürfen also an deutsche Verbraucher Medikamente liefern. Es muss sich um Arzneimittel zur Anwendung am oder im menschlichen Körper handeln, und das Arzneimittel muss zugelassen, registriert oder hiervon freigestellt sein. Dies bedeutet, dass auch die ausländischen Apotheken nur Medikamente nach Deutschland liefern dürfen, die in Deutschland zugelassen sind. Also müssen sie ebenfalls Kennzeichnung und Packungsbeilage in deutscher Sprache mitliefern. Medikamente aus anderen Staaten als den Mitgliedstaaten der Europäischen Union dürfen nicht an Verbraucher in Deutschland versendet werden. Nur wer eine gesonderte Einfuhrerlaubnis vorweisen kann, darf aus Drittstaaten Medikamente beziehen (§ 73 AMG). Liegt diese nicht vor, so verstößt also zumindest auch der Empfänger gegen das Gesetz.

Gibt es bei Arzneimitteln, die online bestellt werden, ein Widerrufsrecht?

Grundsätzlich gibt es bei online bestellter Ware ein Widerrufsrecht. Dieses kann jedoch aus verschiedenen, im Gesetz geregelten Gründen ausgeschlossen werden. So zum Beispiel bei versiegelter Ware, deren Versiegelung geöffnet wurde. Die Gerichte sehen Arzneimittel grundsätzlich als widerrufsfähig an, machen aber weitgehende Ausnahmen. So kann Arznei, die extra für den Kunden angefertigt wurde, nicht zurückgeschickt werden. Ebenfalls werden Fertigarzneimittel vom Widerruf ausgenommen, da der Unternehmer aus Gründen der Arzneimittelsicherheit nicht befugt sei, diese wieder in Verkehr zu bringen. Dies dürfte einen Großteil der online bestellten Medikamente betreffen.

Widerrufsrecht bei der Online-Bestellung von Kontaktlinsen

Das OLG Hamburg hat entschieden (Urteil vom 20.12.2006 Az. 5 U 105/06), dass Kontaktlinsen und zugehörige Pflegemittel, bei denen lediglich die Umverpackung geöffnet wurde, nicht vom fernabsatzrechtlichen Widerrufsrecht ausgenommen sind. Anders kann es etwa aussehen, bei Öffnung der Blister-Verpackung der Kontaktlinsen.

Wie wird der Datenschutz gewährleistet?

Die versendende Apotheke und das Logistikunternehmen müssen gewährleisten, dass die Arzneimittel nur dem Adressaten persönlich ausgehändigt werden, soweit nichts anderes vom Auftraggeber verlangt wird. Zudem sollten die Arzneimittel neutral verpackt sein, so dass kein Unbefugter das Arzneimittel identifizieren, geschweige denn einen Zusammenhang zwischen dem Arzneimittel und der Erkrankung des Kunden herstellen kann. Versandapotheken sind im Übrigen an die allgemeinen Datenschutzbestimmungen gebunden. Bei einer Bestellung über das Internet sollten Sie jedoch darauf achten, dass Ihre

Daten über einen verschlüsselten Kanal (Browserzeile fängt mit https:// an) übertragen werden und somit nicht für andere Internetnutzer sichtbar sind.

Was muss bei rezeptpflichtigen Medikamenten beachtet werden?

Die Internetapotheken dürfen rezeptpflichtige Medikamente nicht liefern, solange ihnen nicht das entsprechende Rezept im Original vorliegt. Deshalb wird das Rezept in der Regel per Post eingeschickt, bevor die Bestellung erfolgt. Häufig stellt die Versandapotheke einen Bestellbegleitschein zum Herunterladen bzw. Ausdrucken bereit, der gemeinsam mit dem Originalrezept an die Adresse der Versandapotheke geschickt wird.

Achtung „Online-Arzt"!

Einige Internetseiten bieten einen angeblichen „Online-Arzt" an, der gegen Bezahlung das nötige Rezept ausstellt. Hier besteht jedoch die Gefahr einer Fehldiagnose sowie einer unzureichenden, irreführenden oder sogar falschen Beratung. Seriöse Versandapotheken liefern rezeptpflichtige Medikamente nur gegen Vorlage eines bereits vorliegenden Rezeptes.

Checkliste

✓ Medikamente sollten nur online bestellt werden, solange es sich um eine mit dem EU-Logo ausgezeichnete Versandapotheke bzw. Versandhändler handelt.

✓ Sie müssen unbedingt prüfen, dass das Logo tatsächlich vergeben wurde und nicht nur eine kopierte Grafik ist.

✓ Arzneimittel können nicht ohne Weiteres aus jedem EU-Land bestellt werden.

✓ Bei der Bestellung von Medikamenten besteht ein Widerrufsrecht womöglich

www.eCommerce-Verbindungsstelle.de
Tel. + 49 78 51 / 991 48 0 - Fax + 49 78 51 / 991 48 11
eMail: info@eCommerce-Verbindungsstelle.de

Stand August 2015

© Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e.V., www.cec-zev.eu, Bahnhofsplatz 3, 77694 Kehl. Für die Richtigkeit der in diesem Merkblatt enthaltenen Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen. Stand: August 2015